

# Vereinssatzung



**Stand:** 17.08.2025

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **HALLOWEEN Deutschland**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, des traditionellen Brauchtums sowie der Bildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 23 der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Erhaltung, Pflege und kreative Weiterentwicklung samt Verbreitung des Halloween Brauchtums,
  - b) pädagogische und kulturelle Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Vermittlung von Ursprung, Geschichte und Bräuchen von Halloween,
  - c) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Brauchtumsfeste, Ausstellungen, Vorträge und Lesungen mit Bezug auf Halloween,
  - d) die Förderung künstlerischer Ausdrucksformen wie Dekorationen und Basteln, Kostümgestaltung und Maskenbau, Kochen und Backen, Party- und Gesellschaftsspiele, Filme sowie erzählende Literatur (Gruselgeschichten, Märchen, Gedichte, Mythen etc.),
  - e) die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Museen und anderen kulturellen Einrichtungen zur Förderung der kulturellen Bildung,
  - f) die Entwicklung, Sammlung und Veröffentlichung von Ideen, Vorlagen, Designs, Anleitungen und Konzepten rund um Halloween, um die künstlerische, handwerkliche und kulturelle Vielfalt zu fördern. Ziel ist es dabei auch, indirekt Impulse für ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot an Halloween-bezogenen Waren zu geben, ohne dass der Verein selbst wirtschaftliche Zwecke verfolgt oder auf eine Steigerung des Konsums abzielt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
  - (2) Der Austritt ist schriftlich per Kündigungsantrag gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
  - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
    - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies für die Zwecke des Vereins erforderlich ist. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden viertel-, halb- oder jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Letztere ist bei erneuter Mitgliedschaftsaufnahme erneut zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung näher beschrieben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister (Kassenwart) und dem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister (Kassenwart) und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand beratend und organisatorisch, hat jedoch keine Vertretungsmacht nach außen im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand kann Aufgaben intern verteilen und Verantwortungsbereiche festlegen.

(5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden ebenso von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Für sie gelten dieselben Regelungen zur Wiederwahl, Abberufung und Amtszeit entsprechend.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 11a Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse und die Buchführung des Vereins einschließlich der Belege und der Jahresabrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer virtuellen Versammlung (z. B. per Videokonferenz) abgehalten werden.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 14a Schlichtungsstelle**

- (1) Bei Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft oder dem Vereinsleben ist vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine Schlichtung durch eine vereinsinterne Schlichtungsstelle durchzuführen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Das Verfahren bestimmt die Schlichtungsstelle nach billigem Ermessen. Den Beteiligten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Erst nach erfolglosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## Unterschriftenseite zur Satzung

Verein: HALLOWEEN Deutschland e.V.

Sitz: Hamburg

Satzung beschlossen in der Gründungsversammlung am **17.08.2025** auf der Online-Plattform Microsoft Teams.

Hiermit bestätigen die unterzeichnenden Gründungsmitglieder, dass sie die Satzung in der am 17.08.2025 beschlossenen Fassung gelesen, verstanden und angenommen haben.

<u>1)</u> Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum	Unterschrift
<u>2)</u> Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum	Unterschrift
<u>3)</u> Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum	Unterschrift
<u>4)</u> Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum	Unterschrift
<u>5)</u> Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum	Unterschrift
<u>6)</u> Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum	Unterschrift
<u>7)</u> Name (in Druckbuchstaben)	Ort, Datum	Unterschrift